

**Mitteilung des Senats vom 7. August 2018****Konzept „Beitragsfreiheit in Kindergartengruppen im Land Bremen“**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat mit der Drucksache 19/1581 den Senat am 13. März 2018 aufgefordert ein Konzept vorzulegen, wie zum Kita-Jahr 2019/2020 eine Beitragsfreiheit für die Ü3-Betreuung in Kitas und Tagespflege des Bundeslandes Bremen eingeführt werden kann.

Dabei sollte dargestellt werden,

- wie und in welchem Umfang den Kommunen die entgehenden Elternbeiträge ersetzt werden könnten;
- welche exakten Kosten für den Haushalt des Landes und der Stadtgemeinden entstehen würden und wie diese in Zukunft zu decken wären;
- wie unter den Bedingungen der Beitragsfreiheit die Weiterentwicklung und Intensivierung der Qualitätsverbesserung der Kitas, unter anderem in Form von Sprachförderangeboten, der Einführung von an die sozialen Herausforderungen angepassten Personalstandards, der notwendigen Vernetzung im Sozialraum sowie für eine flächendeckende Kooperation zwischen Kita und Schule, vorangetrieben werden kann;
- wie unter diesen Bedingungen der weitere bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung und das Ziel, die IV. Quartalskinder in die U3-Betreuung zu integrieren, realisiert werden kann.

Der Senat hat dieses Konzept zur Kenntnis genommen und dessen Weitergabe an die Bremische Bürgerschaft beschlossen.

Das Bundesministerium für Familie, Soziales, Jugend und Frauen bereitet derzeit ein „Gute KiTa“-Gesetz vor. Ziel ist es, mit allen Bundesländern gemäß der jeweils erreichten Entwicklungsstände und Nachholbedarfe auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung Vereinbarungen über weitere Entwicklungsschritte zu schließen. Dabei stehen insbesondere der Kitaplatzausbau, qualitätsförderliche Personalschlüssel sowie die „Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit“ im Vordergrund. Im Bundeshaushalt sollen dafür in 2019 0,5 Milliarden Euro, in 2020 eine Milliarde und ab 2021 zwei Milliarden Euro bereitgestellt werden.

Spätestens im 1. Halbjahr 2019 sollen alle Länder mit dem Bund entsprechende Kooperationsvereinbarungen schließen. Die Freie Hansestadt Bremen ist aufgefordert, eine zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel sicherzustellen und die Förderschwerpunkte vor dem Hintergrund des Erreichten und der anstehenden Zielsetzungen festzulegen. Dabei ist gegenüber dem Bund darzulegen, dass die Mittel ausschließlich für zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung verwendet werden.

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven setzen zurzeit ein ambitioniertes Kita-Ausbauprogramm um. Zur Verbesserung des Personalschlüssels haben beide Stadtgemeinden in den letzten Jahren ebenfalls Maßnahmen ergriffen.

Insbesondere der Personalschlüssel im U3-Bereich in der Stadtgemeinde Bremen wird in bundesweiten Benchmarks immer wieder positiv hervorgehoben.

Hamburg hat bereits seit 2014 eine Beitragsfreiheit im U3- und Ü3-Bereich im Umfang von 25 Wochenstunden, für einige Zielgruppen sogar 30 Wochenstunden.

In Niedersachsen ist bereits seit längerem das 3. Kindergartenjahr beitragsfrei. Ab dem kommenden Kindergartenjahr 2018/2019 gilt in Niedersachsen eine generelle Beitragsfreiheit im Ü3-Bereich. Der niedersächsische Gesetzentwurf sieht den beitragsfreien Besuch für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege vor, soweit nicht ausreichende Kita-Plätze in Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die Mindereinnahmen der Gemeinden durch nicht mehr zulässige Einnahmen aus Kita-Beiträgen im Kindergartenalter werden durch eine deutliche Anhebung der Landesförderung kompensiert.

Die aktuelle Entwicklung würde Bremen die Einwohnerbindung in Konkurrenz zu dem niedersächsischen Umland deutlich erschweren, wenn nicht vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden.

Die konsequente Fortführung der Anstrengungen beider Stadtgemeinden zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote liegt im Interesse des Landes. Die Position der beiden Städte im Einwohnerwettbewerb mit den niedersächsischen Umlandgemeinden wird dadurch erheblich gestärkt. Entsprechend der Fördersystematik in anderen Bundesländern soll das Land, unterstützt durch den Einsatz von Bundesmitteln, auf einen einheitlichen Mindestqualitätsstandard frühkindlicher Bildungsangebote hinwirken und die Entwicklung eines ausreichenden und in Teilen beitragsfreien Platzangebotes forcieren.

Die Senatorin für Kinder und Bildung regt deshalb die Schaffung eines Bremischen Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes an, in dem die qualitativen Zielsetzungen des Landes im Bereich der frühkindlichen Bildung festgelegt und erstmalig mit landesweit verbindlichen Qualitätsstandards operationalisiert werden. Außerdem soll geregelt werden, in welchem Umfang das Land die beiden Stadtgemeinden bei der Schaffung weiterer Kita-Plätze und bei der Umsetzung einer Entlastung der Eltern von Kitabeiträgen unterstützen kann.

Angesichts der relativ guten Ausgangslage der beiden Stadtgemeinden beim Personalschlüssel und dem seit dem letzten Kitajahr deutlich intensivierten Platzausbau wird auch die Beitragsfreiheit ein Schwerpunkt in der mit dem Bund im kommenden Jahr zu schließenden Kooperationsvereinbarung sein müssen.

Aufgrund der Stadt-/Umland-Konkurrenz sollte sich Bremen in der konzeptionellen Ausgestaltung der Kita-Beitragsfreiheit möglichst weitgehend am Beispiel Niedersachsen orientieren.

Die erstmalige Etablierung und Umsetzung eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes auf Landesebene ist ein sehr komplexes Vorhaben, das weitreichende Bezüge zur fachlichen Ausgestaltung frühkindlicher Bildungsangebote, zur Finanzierungssystematik, zum Fachkräfteeinsatz und zur Ressourcensteuerung zwischen Land und Kommunen hat sowie umfangreiche Konsultationsprozesse, zum Beispiel mit den Kita-Trägern erfordert. Ein solches Gesetzgebungsverfahren kann nicht bis zur Anmeldephase zum Kindergartenjahr 2019/20 abgeschlossen werden, da Bremen nicht wie Niedersachsen über eine etablierte Landesförderung bei der nur die Parameter anzupassen sind verfügt.

Vor dem Hintergrund des Bürgerschaftsbeschlusses vom 13. März 2018 werden nachfolgend die Eckpunkte für die konzeptionelle Ausgestaltung eines beitragsfreien Kita-Zugangs im Land Bremen sowie die Umsetzungsmöglichkeiten ab dem Kindergartenjahr 2019/2020, im ersten Schritt unabhängig von der Verabschiedung eines neuen Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes, dargestellt.

## 1. Leistungsumfang der Beitragsfreiheit

In der Stadtgemeinde Bremen würden zum kommenden Kita-Jahr mehr als 16 000 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis zu 3 700 Kinder und deren Eltern von der Kita-Beitragsfreiheit profitieren.

### 1.1. Beitragsfreier Zeitraum

Grundsätzlich zu unterscheiden ist eine

- generelle Beitragsfreiheit im Umfang eines Ganztagsplatzes (40 Wochenstunden im Ü3-Bereich, zum Beispiel Niedersachsen),
- eine vom Betreuungsumfang begrenzte Beitragsfreiheit (Modell Hamburg im Umfang von 25 Wochenstunden).

Eine nur teilweise Beitragsfreiheit mit einem kostenlosen „Basiszugang“ zu Bildungsangeboten und Kostenpflichtigkeit für zusätzliche Betreuungsumfänge, die in der Regel mit Einkommenszuwachs der Eltern einhergehen, kann fachpolitisch zwar als erster positiver Schritt gesehen werden, doch erscheint dies für Bremen zu kurz gegriffen, weil Bremen damit hinter dem kostenlosen Angebot niedersächsischer Kommunen zurückbleiben würde und die Inanspruchnahme des vollen Leistungsumfanges stark von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig wäre.

Gegen eine nur teilweise Beitragsfreiheit sprechen

- eine sozialpolitisch nicht sinnvolle Verteilungswirkung beim Zugang zu Ganztagsangeboten. Der Zugang zu umfangreicheren pädagogischen Angeboten würde Familien mit mittlerem Einkommen im Vergleich zu anderen Einkommensgruppen stärker belasten als bisher;
- ein drohender Attraktivitätsverlust gegenüber Niedersachsen;
- ein verbleibender hoher Verwaltungsaufwand;
- eine kurzfristig nicht machbare Umsetzung, da eine grundlegende Neuordnung der kommunalen Beitragssatzungen/Ortsgesetze notwendig wäre sowie
- ein relativ geringer Einnahmeeffekt (da in Bremen ein beitragsfreies Angebot unterhalb des Zeitumfangs des Rechtsanspruchs von 30 Wochenstunden nur schwer zu begründen wäre und die tatsächliche Inanspruchnahme zurzeit im Durchschnitt bei 35 Wochenstunden liegt, wäre/wären de facto nur eine, maximal zwei Stunden pro Tag beitragspflichtig).

Insofern erscheint eine Regelung in enger Anlehnung an Niedersachsen, das heißt die Beitragsfreiheit im Land Bremen umfasst ebenfalls 40 Wochenstunden, besonders zielführend.

Für Betreuungsansprüche, die über 40 Wochenstunden zuzüglich bestehender Früh- und Spätdienstregelungen hinausgehen, soll grundsätzlich eine Beitragspflicht bestehen bleiben. Dies wird auch zukünftig nur einzelne Kinder betreffen und ist bei der Ausgestaltung künftiger Angebotsflexibilisierungen zu berücksichtigen.

### 1.2. Abgrenzung des Personenkreises

Unabhängig von den unterschiedlichen Strukturen und Versorgungsgraden in der Kindertagesbetreuung, die sich aktuell auch in den beiden Stadtgemeinden in der Freien Hansestadt Bremen unterscheiden, sollen – analog zu Niedersachsen – grundsätzlich die letzten drei Kita-Jahre vor der Einschulung mit Unterstützung des Landes beitragsfrei werden. Dabei soll die Beitragsfreiheit für jedes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres gelten. Die Beitragsfreiheit gilt damit unabhängig von der besuchten Angebotsform, also gleichermaßen für die Betreuung in Krippen-, Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen sowie in Tagespflege und in den Kinderbetreuungseinrichtungen unabhängig von der Art der Finanzierung (sowohl referenzwert-, als auch richtlinienfinanziert).

Für den Beitrag zur Verpflegung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen soll, ebenfalls analog zu Niedersachsen, keine generelle Beitragsfreiheit eingeführt werden. Die bereits bestehenden Regelungen, nach denen das Mittagessen für alle Kinder 35 Euro kostet, sollen unverändert bestehen bleiben. Hier handelt es sich um einen pauschalen Beitrag zu Sachleistungen, denen unmittelbar Einsparungen im elterlichen Haushalt entgegenstehen. Die Kostenfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber des Bremen Passes bleibt über die Abrechnungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaktes des Bundes dabei unverändert bestehen. Der Verwaltungsaufwand zur Erhebung des Beitrages bei den übrigen Familien ist aufgrund des pauschalen Charakters überschaubar.

Die Erhebung weiterer regelmäßiger Kostenbeiträge soll Kitas, die überwiegend öffentlich finanziert werden, nicht gestattet werden.

## 2. Kosten: Höherer Zuweisungs-/Zuwendungsbedarf beziehungsweise Einnahmeausfälle bei den Stadtgemeinden

Zur Prognose der Kosten der Beitragsfreiheit wurde die bestehende Beitragszahlerstruktur analysiert und die weitere Entwicklung vor dem Hintergrund des geplanten Kita-Ausbaus in Bremen und Bremerhaven hochgerechnet. Grundlage der Kostenkalkulation bilden die Daten zur Kita-Statistik zum Stichtag März 2018, die jährlich erhoben werden. Auf dieser Basis konnte erstmalig eine auf Individualdaten basierende Nutzerstruktur abgebildet werden, die auch die neue Beitragsordnung in der Stadtgemeinde Bremen von 2016 beinhaltet. Zudem wurde für die Folgejahre der Platzaufwuchs entsprechend der Kita-Ausbauplanung zur Erreichung der festgelegten Zielversorgungsquoten bei dem vom Statistischen Landesamt (StaLa) zuletzt im Dezember 2017 prognostizierten Bevölkerungsanstieg zugrunde gelegt. Da eine genehmigte Ausbauplanung für Bremerhaven nur bis zum Jahr 2019 vorliegt, wurde der darüber hinausgehende Platzaufwuchs aus Prognosedaten zum Fachkräftebedarf hergeleitet.

Im Rahmen der bisherigen Ausbauplanungen der Stadtgemeinden (unter anderem definiert durch Zielversorgungsquoten von 50 Prozent U3 und 98 Prozent Ü3 in der Stadtgemeinde Bremen, sowie Beschlüsse zum Platzausbau in Bremerhaven) wird das erwartete Beitragsvolumen im Ü3-Bereich in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zwischen 2019 und 2021 von insgesamt rund 23,6 Millionen Euro auf 24,3 Millionen Euro per anno steigen.

Eine Beitragsbefreiung ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 zum 1. August 2019 würde in der Stadtgemeinde Bremen Mehrkosten beziehungsweise Einnahmeausfälle zwischen 8,0 Millionen Euro (für 5 Monate 2019) und 21,0 Millionen Euro (Ganzjahreseffekt 2020) verursachen. Demgegenüber stehen Minderausgaben für die Erstattung von Elternbeiträgen an Elternvereine im Ü3-Bereich in Höhe von rund 0,4 Millionen Euro in 2019 sowie rund 1,0 Millionen Euro in 2020. In Bremerhaven ergibt eine saldierte Betrachtung Mindereinnahmen zwischen 1,9 Millionen Euro (für 5 Monate 2019) und 4,5 Millionen Euro (Ganzjahreseffekt 2020). Derzeit zahlt das Land Bremen an die Stadtgemeinden lediglich einen Anteil der Betriebskosten für die U3-Betreuung. Dieser Anteil ist seit Jahren unverändert. Eine noch stärkere Nachfragesteigerung durch den kostenfreien Zugang ist, zumindest in der Stadtgemeinde Bremen aufgrund der heute schon weitgehenden Nachfragedeckung im Ü3-Bereich, kaum zu erwarten. In Bremerhaven wird ein weiterer Platzausbau, ebenfalls unabhängig von der Beitragsfreiheit, vorbereitet.

## 3. Rechtliche Regelungsbedarfe

### 3.1. Land

Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG)

Eine vollständige Beitragsbefreiung im Ü3-Bereich (bis Betreuungsumfang eines Ganztagsplatzes von 40 Wochenstunden) würde mindestens eine Anpassung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege erfordern.

In § 19 BremKTG ist die Verpflichtung der Eltern geregelt, sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen. § 19 müsste etwa in folgender Weise geändert werden: „(1) Die Eltern können grundsätzlich verpflichtet werden, sich an den Kosten, die für ihr Kind in einer Tageseinrichtung entstehen, zu beteiligen, soweit nicht gesetzliche Regelungen des Landes entgegenstehen. Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Verpflegung werden Beiträge erhoben, die von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festzusetzen sind. Die Beiträge können nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt werden.

(neu: 2) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen beziehungsweise Tagespflegeleistungen beitragsfrei in Anspruch zu nehmen, für die das Land Leistungen erbringt; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung bleibt unberührt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des §86 SGB VIII gewöhnlich aufhält.“

BremKita-QFG (geplantes Bremisches Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz)

Die Landeszuschüsse für Kita-Plätze in den beiden Stadtgemeinden sollten in einem grundlegenden Gesetz festgelegt werden, dass nicht nur die Finanzierung regelt, sondern auch verbindliche Qualitäts- und Versorgungsstandards.

Aufgrund der Komplexität eines solchen Gesetzgebungsverfahrens ist mit einem Inkrafttreten nicht vor dem Kindergartenjahr 2020/2021 zu rechnen.

### 3.2. Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen ist bei einer wie oben beschriebenen Beitragsfreiheit nicht zwingend zu ändern. Es wird jedoch empfohlen, den § 1 künftig dahingehend zu konkretisieren, dass hier die Angebote, für die die Stadtgemeinde weiterhin Beiträge erhebt, definiert werden.

In den Richtlinien zur Förderung von Elternvereinen müssen die Pauschalen zur Förderung von Ü3- und altersgemischten Gruppen angepasst werden.

### 3.3. Stadtgemeinde Bremerhaven

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist gegebenenfalls das Ortsgesetz über Kindertagespflegebeiträge der Stadt Bremerhaven sowie die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven anzupassen.

## 4. Finanzierung der Beitragsfreiheit

Ein beitragsfreies Kita-Angebot im Kindergartenbereich kann nur im Kontext der weiteren quantitativen und qualitativen Entwicklung der frühkindlichen Bildung als Landesaufgabe umgesetzt werden. Es hat aufgrund der hohen Bindungswirkung für junge Familien einen unmittelbaren fiskalischen Effekt.

Die weiter steigenden Aufwendungen aufgrund des Angebotsausbaus sowie der weiteren qualitativen Entwicklung in den Kindertagesstätten der Stadtgemeinden und die Mindereinnahmen der Träger und der Stadtgemeinden durch beitragsfreie Angebote müssen durch einen Landeszuschuss analog der Förderung in Niedersachsen kompensiert werden. Mittelfristig kann dies im Rahmen einer Pro-Platz-Förderung, die auch an qualitative Anforderungen geknüpft ist,

umgesetzt werden. Hierzu sind jedoch noch diverse Abstimmungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erforderlich. Dieses „Bremische Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz“ soll dann die Regelungen für den Landeszuschuss ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 beinhalten. Für das Kita-Jahr 2019/2020 müsste ein einmaliger Landeszuschuss auf Basis der bestehenden Mengengerüste (nachgewiesene Platzzahlen) an die Stadtgemeinden gezahlt werden.

Die erforderlichen Finanzierungsbedarfe der Beitragsfreiheit stellen sich wie folgt dar:

in Millionen Euro	Bremen	Bremerhaven	Summe (zu finanzierender Landesanteil)
2019	8,0	1,9	9,9
2020	21,0	4,5	25,5
2021	21,3	4,6	25,9

Das Land Bremen wird durch das Gute-Kita-Gesetz des Bundes einen erweiterten Handlungsspielraum zur Förderung der beiden Stadtgemeinden erhalten. Dabei sind die Förderschwerpunkte Kita-Ausbau, Personalschlüssel und Beitragsentlastung für Eltern gleichermaßen zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Förder-Schwerpunkte hat Bremen inzwischen beim Fachkräfteschlüssel und beim Platzausbau eine gute Position erreicht. Beim beitragsfreien Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten hat Bremen einen hohen Nachholbedarf, so dass dies einer der Schwerpunkte in der Fördervereinbarung mit dem Bund sein muss. Der Bund plant, mit jedem Bundesland in 2019 individuelle Vereinbarungen zu treffen. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Prognose über zusätzliche Mittel sowie die damit verbundenen Anforderungen möglich.

Der Bund plant bis zu 2 Milliarden Euro per anno zur Finanzierung des Gute-Kita-Gesetzes für die Kita-Haushalte der Länder zweckgebunden bereit zu stellen.

Mit den zu erwartenden Bundesmitteln können eine wirkungsvolle Förderung der kommunalen Kita-Entwicklung durch das Land Bremen umgesetzt und Mehrausgaben beziehungsweise Mindereinnahmen aufgrund beitragsfreier Kita-Angebote teilweise kompensiert werden.

##### 5. Weitere Qualitätsentwicklung

Einheitliche Qualitätsstandards für Kitas im Lande Bremen sind über die bestehenden Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen (RiBTK) hinaus derzeit nicht festgeschrieben. Mit einem Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz für das Land Bremen könnten erstmalig einheitliche und aktuelle Mindeststandards für den Bereich der frühkindlichen Bildung festgelegt werden und die Möglichkeiten des Landes zur Förderung dieser Qualitätsentwicklung festgeschrieben werden.

In dem Gesetz soll unter anderem festgelegt werden,

- welche Mindestqualitätsstandards in den einzelnen Kita-Angebotsformen im Land Bremen gelten sollen,
- wie gegebenenfalls weitere Landesprogramme zur Förderung der Kita-Qualität umgesetzt werden können sowie
- für welche Angebote/Angebotsumfänge die örtlichen Jugendhilfeträger Elternbeiträge fordern können,

- wie eine pauschale Landesförderung „pro Kita-Platz“ ausgestaltet werden kann,
- welche Fördermöglichkeiten das Land zur Schaffung von Kita-Plätzen bereitstellt. Dabei sind vorhandene Bundes-, Landes- und Kommunalmittel zu berücksichtigen.

Vor einer Festlegung von gesetzlichen Kita-Qualitätsstandards sollen im Rahmen eines Runden Tisches „Kita-Qualität“ die weiteren Schritte zur Kita-Qualitätsentwicklung mit wissenschaftlicher Begleitung erörtert werden. Dabei sollen insbesondere die Zielsetzungen Bildungsplans null bis zehn Jahre Berücksichtigung finden.

Ein weiterer Platzausbau, ein beitragsfreier Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten und die weitere Qualitätsentwicklung werden im Gute-Kita-Gesetzentwurf des Bundes als gleichrangige Ziele festgeschrieben; sie sollen auch in dem geplanten Landesgesetz keine konkurrierenden Zielsetzungen sein, sondern ein ganzheitliches Förderziel des Landes zur weiteren Verbesserung der frühkindlichen Bildung.

Bislang sind Maßnahmen zur Kita-Qualitätsentwicklung in der Regel Teil der Basisfinanzierung oder in den kommunalen Haushalten besonders festgelegt; zum Beispiel im Rahmen des fachpolitischen Handlungskonzeptes der Senatorin für Kinder und Bildung. Die bestehenden Standards sollen durch ein künftiges Landesgesetz gesichert, vereinheitlicht und ausgebaut werden. Dazu gehört unter anderem eine den unterschiedlichen sozialräumlichen und (sonder-)pädagogischen Herausforderungen angepasste Ressourcenausstattung. Dies setzt in der Umsetzung eine Neugewichtung der Mittel in den städtischen Haushalten und dem Landeshaushalt voraus, die Einfluss in die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs finden muss.

In der Stadtgemeinde Bremen bleibt ein weiterer Ausbau von U3-Gruppen zur Betreuung aller Kinder bis zum 3. Lebensjahr das Ziel.